

Verfassung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präambel

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten bekennt sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und Erlöser. Sie anerkennt die Bibel – die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments - als alleinigen Maßstab des Glaubens und Lebens. Von Jesus Christus weiß sie sich beauftragt, allen Menschen das ewige Evangelium bis zu seiner Wiederkunft zu verkünden.

In Erfüllung dieses Auftrages nimmt sie sich der geistlichen, seelischen und körperlichen Nöte und Bedürfnisse des Menschen an.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet und Stellung

- (1) Die Freikirche trägt den Namen „Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern“ („Freikirche“). Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Freikirche hat ihren Sitz in München.
- (3) Das Verwaltungsgebiet der Freikirche entspricht dem Gebiet des Freistaates Bayern.
- (4) Die Freikirche bildet mit den Körperschaften anderer Bundesländer die *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Süddeutscher Verband*, Körperschaft des öffentlichen Rechts („Süddeutscher Verband“). Sie ist über diesen zur Wahrung der weltweiten Einheit in Lehre und Organisation mit der *Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland*, Körperschaft des öffentlichen Rechts („Freikirche in Deutschland“) und der *Generalkonferenz der Siebenten-Tags-Adventisten* („Weltkirchenleitung“) sowie diesen zugeordneten Untergliederungen zur weltweiten Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten verbunden.
- (5) Die Freikirche versteht sich als protestantische Freikirche.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Freikirche ist die Erfüllung des Auftrages Jesu Christi, wie er in der Bibel festgelegt ist. Dabei dient die Freikirche ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen, mildtätigen, wissenschaftlichen und besonders förderungswürdigen anerkannten gemeinnützigen Zwecken, die sie insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:
 1. Stärkung des christlichen Glaubenslebens durch die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus als Herrn und Erlöser.
 2. Förderung des Gemeindelebens, sowie des harmonischen Zusammenwirkens aller Gemeinden.
 3. Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Gottesdienste, das Gemeindeleben und die Förderung von Erziehung und Ausbildung.

4. Förderung der Jugendpflege und Jugendseelsorge. Diese Aufgabe wird erfüllt durch die *Adventjugend* als Jugendorganisation der Freikirche. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der *Adventjugend* ist im Rahmen der Freikirche durch ihre Jugendordnung geregelt. Sie findet ihre Anwendung unter Beachtung der Verfassung des Erwachsenenverbandes.
5. Förderung allgemeiner Wohlfahrtspflege und Gesundheitserziehung.
6. Unterstützung der Missionstätigkeit der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten im In- und Ausland.
7. Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Freikirche ist gebunden an die Mitgliedschaft in einer Gemeinde. Der Verlust der Mitgliedschaft in der Gemeinde bedeutet gleichzeitig auch den Verlust der Mitgliedschaft in der Freikirche.

§ 4 Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist der örtliche Zusammenschluss ihrer getauften Mitglieder. Kinder und Jugendliche der Mitglieder gehören mit deren Einverständnis dem Jugendverband der Freikirche („Adventjugend“) an. Die Gemeinde ist Teil der Freikirche, fördert die Entwicklung christlichen Lebens und trägt zur Erfüllung der Aufgaben der Freikirche bei. Die Gründung und Auflösung von Gemeinden regelt sich nach der Gemeindeordnung (Gemeindehandbuch) in ihrer jeweils gültigen Fassung („Gemeindeordnung“).
- (2) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde beinhaltet, die Bibel als alleinige Glaubensgrundlage anzuerkennen, Jesus Christus als persönlichen Erlöser zu bekennen und bereit zu sein, das Leben nach den Grundsätzen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten zu gestalten.
- (3) Die Aufnahme in die Gemeinde erfolgt durch die Glaubensstufe nach vorausgegangener Unterweisung in allen Lehrpunkten der Freikirche und Zustimmung der Gemeinde. Eine Aufnahme kann auch durch Abstimmung nach der Gemeindeordnung erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann – auch ohne Angaben von Gründen – jederzeit seinen Austritt erklären.
- (5) Einem Mitglied kann durch die zuständige Gemeinde die Mitgliedschaft entzogen werden, wenn es nicht mehr mit den in § 4 Abs. 2 angeführten Grundsätzen übereinstimmt. Der Entzug der Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn der Betroffene nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Gemeinde schriftlichen Einspruch erhebt. Hilft die Gemeinde dem Einspruch nicht ab, legt sie ihn unverzüglich dem Schlichtungsausschuss vor. Dieser ist bei einem Verfahrensfehler oder bei einer offensichtlich willkürlichen Entscheidung berechtigt, den Entzug der Mitgliedschaft für unwirksam zu erklären. Im anderen Fall gibt er der Gemeinde seine Stellungnahme zu erneuter Beratung und Entscheidung. Näheres wird durch die Gemeindeordnung und die Schlichtungsordnung geregelt.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod.

§ 5 Predigtamt

- (1) Die Freikirche beruft die Pastorenschaft grundsätzlich in einen hauptamtlichen Dienst, in der Regel nach einer abgeschlossenen theologischen Ausbildung bei der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten und einer Praktikantenzeit. Die Segnung oder Ordination kann nach mehrjährigem Dienst und Beschluss des Landesausschusses erfolgen. Alle Pastorinnen und Pastoren bedürfen der Beglaubigung durch die Landesversammlung für jeweils eine Konferenzperiode.
- (2) Die Pastorinnen und Pastoren fördern die gesamte Arbeit im Bereich einer oder mehrerer Gemeinden durch Verkündigung des Evangeliums, Mission, Seelsorge, Gottesdienst, Jugend- und Wohlfahrtspflege und Religionsunterricht. Präsident und Landesausschuss leiten die Pastorinnen und Pastoren in ihrer Arbeit, wobei dem Präsidenten die Dienstaufsicht obliegt.
- (3) Über den jeweiligen Arbeitsort der Pastorinnen und Pastoren beschließt der Landesausschuss.
- (4) Die Pastorinnen und Pastoren stehen zur Freikirche in einem Dienst- und Treueverhältnis. Für sie gelten der von der Freikirche herausgegebene Dienstvertrag sowie die Dienstordnung. Gehalt und Altersversorgung regeln sich aus Gründen der Einheitlichkeit nach den von der Freikirche in Deutschland beschlossenen Richtlinien.

§ 6 Organe der Freikirche

Die Organe der Freikirche sind:

1. Die Landesversammlung;
2. der Landesausschuss;
3. der Vorstand;
4. der Schlichtungsausschuss.

Voraussetzung zur Mitarbeit in den Organen der Freikirche ist die Mitgliedschaft in der Freikirche oder einer gemäß § 1 Abs. 4 verbundenen Freikirche.

§ 7 Die Landesversammlung

(1) Stellung und Bedeutung

Die Landesversammlung als oberstes Organ der Freikirche wählt alle anderen Organe. Diese sind ihr verantwortlich.

(2) Zusammensetzung

1. Mitglieder der Landesversammlung *mit* Stimmrecht sind:
 - a) Die Abgeordneten der Gemeinden, wobei jede Gemeinde für jedes angefangene Hundert ihrer Mitgliederzahl je ein abgeordnetes Mitglied wählt.
 - b) Die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Freikirche stehenden ordinierten und nichtordinierten Pastorinnen und Pastoren.
 - c) Die Mitglieder des Landesausschusses.
2. Mitglieder der Landesversammlung *ohne* Stimmrecht sind:
 - a) Die im aktiven Dienst der Freikirche stehenden Pastorinnen und Pastoren im Praktikum.
 - b) Die aus dem Gebiet der Freikirche anwesenden nichtbeschäftigten Mitglieder des Ausschusses des Süddeutschen Verbandes.

- c) Die Mitglieder der von der Landesversammlung gewählten ständigen Ausschüsse.
- d) Für besondere Aufgabenbereiche durch die Landesversammlung oder den Landesausschuss ernannte Beauftragte, die nicht bei der Freikirche oder bei einer gemäß § 1 Abs. 4 verbundenen Freikirche beschäftigt sind.
- e) Die anwesenden Vorstandsmitglieder und Abteilungsleitenden des Süddeutschen Verbandes sowie der Weltkirchenleitung.

(3) Aufgaben

Die Landesversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Arbeit des Landesausschusses und des Vorstandes sowie Erteilung der Entlastung.
2. Beschluss oder Bestätigung über die Aufnahme neuer Gemeinden.
3. Beschluss oder Bestätigung über die Auflösung von Gemeinden.
4. Wahl des Landesausschusses, des Schlichtungsausschusses, des Vorstandes und der Abteilungsleitung für die nächste Konferenzperiode. Die Wahlvorschläge erarbeitet der Nominierungsausschuss. Kommt während der Landesversammlung eine Wahl eines Organs nicht zustande, so führt das bisherige Organ die Geschäfte so lange weiter bis ein neues Organ gewählt ist. Die Wahl ist unverzüglich durchzuführen.
5. Beglaubigung und Bestätigung der Pastorinnen und Pastoren und der Beschäftigten im geistlichen Verwaltungsdienst für die nächste Konferenzperiode. Die Vorschläge erarbeitet der Landesausschuss.
6. Besprechung und Abstimmung über die Pläne für die Arbeit in der nächsten Konferenzperiode. Die Vorschläge erarbeitet der Landesausschuss.
7. Einsetzung von Arbeitsausschüssen und Beauftragten.
8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

(4) Arbeitsweisen

1. Geschäftsordnung
Die Landesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist insbesondere der Ablauf der Landesversammlung zu regeln.
2. Einberufung
Die Landesversammlung wird alle vier Jahre („Konferenzperiode“) einberufen, außerdem, wenn der Landesausschuss oder ein Fünftel der Gemeinden der Freikirche dies beim Vorstand schriftlich beantragen.
3. Einladung und Tagesordnung
 - a) Der Termin der ordentlichen Landesversammlung wird vom Landesausschuss bestimmt und ist wenigstens sieben Monate zuvor schriftlich den Gemeinden anzukündigen. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung ist wenigstens zwei Monate vor der Landesversammlung durch Schreiben an die Abgeordneten der Gemeinden bekanntzugeben.
 - b) Der Termin einer außerordentlichen Landesversammlung wird den Gemeinden mit einer Einladungsfrist von einem Monat

schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mitgeteilt. Die Gemeinden benennen ihre Abgeordneten.

4. **Beschlussfähigkeit**
Die ordnungsgemäß einberufene Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Landesversammlung festgestellt. Wenn zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen worden ist, ist die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. **Abstimmung**
Die Landesversammlung und ihre Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen zählen nicht.
6. **Öffentlichkeit, Gäste**
Die Landesversammlung tagt öffentlich für die Mitglieder der Freikirche. Sie kann auf Antrag Gäste zulassen. Gäste, die vom Landesausschuss oder Vorstand zu Fachfragen eingeladen wurden, sind zuzulassen.

§ 8 Landesausschuss

(1) Stellung und Bedeutung

Der Landesausschuss leitet die Freikirche, trägt die Verantwortung für die Arbeit zwischen den Landesversammlungen und fasst die erforderlichen Beschlüsse.

(2) Zusammensetzung

Der Landesausschuss besteht aus:

1. Mitgliedern *mit* Stimmrecht:
 - a) Den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Abteilungsleitenden,
 - c) zehn Mitgliedern, die nicht bei der Freikirche oder bei einer gemäß § 1 Abs. 4 verbundenen Freikirche beschäftigt sind („Laienmitglieder“). Sind mehr als zwei Abteilungsleitende gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 1b Mitglied des Landesausschusses, erhöht sich die Anzahl der Laienmitglieder entsprechend um ein weiteres Laienmitglied je weiterer Abteilungsleitenden.
 - d) Zwei Vertretern aus der Pastorenschaft gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 1b.
2. Mitgliedern *ohne* Stimmrecht:

Der Vorstand des Süddeutschen Verbandes und die aus dem Gebiet der Freikirche anwesenden nichtbeschäftigten Mitglieder des Ausschusses des Süddeutschen Verbandes.

(3) Aufgaben

Der Landesausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Erfüllung der Aufgaben der Freikirche unter Berücksichtigung der von der Landesversammlung gefassten Beschlüsse;
2. Beschlussfassung über den Jahreshaushalt und die Jahresabrechnung;
3. Wahrnehmung folgender Aufgaben in der Zeit zwischen den Landesversammlungen:
 - a) Beschlussfassung über Gründung neuer Gemeinden und deren Aufnahme in die Freikirche;
 - b) Ergänzungswahl auf Grund des Ausscheidens von Mitgliedern des Landesausschusses, des Vorstandes oder von Abteilungsleitenden bis zur nächsten Landesversammlung;
 - c) Erteilung oder Entzug von Beglaubigungen und Bestätigungen von Pastorinnen und Pastoren und Beschäftigten im geistlichen Verwaltungsdienst;
 - d) Einsetzung von Arbeitsausschüssen und Beauftragungen.
4. Beschlussfassung über die Ordination, Einstellung und Entlassung von Pastorinnen und Pastoren oder die Übernahme aus anderen Bereichen und ihre Freigabe an andere Bereiche der Freikirche, sowie die Zuweisung ihrer Arbeitsorte (Versetzungen);
5. Zustimmung zur Einstellung oder Entlassung von Beschäftigten in der Verwaltung;
6. Vorbereitung der ordentlichen oder außerordentlichen Landesversammlung;

(4) Arbeitsweise

1. Geschäftsordnung
Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Einberufung und Tagesordnung
Der Landesausschuss ist vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes einzuberufen. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dies mit Angabe des Grundes beantragen oder wenn es ein Mitglied des Vorstandes des Süddeutschen Verbandes fordert.
3. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen, soweit die Verfassung nichts anders vorsieht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen nicht. Ist der Landesausschuss zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen worden, ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Stellung und Bedeutung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Freikirche. Er hat die Richtlinien der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten und die Beschlüsse des Landesausschusses zu beachten.

(2) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten;
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten (Sekretär);
3. einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Präsident muss ordiniert Pastor sein. Eines der Vorstandsmitglieder übernimmt die Aufgabe des Finanzvorstands. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch die Landesversammlung oder den Landesausschuss.

(3) Aufgaben

Der Vorstand ist für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben verantwortlich, insbesondere für:

1. Die geistliche Führung der Freikirche;
2. die Förderung der Gemeindearbeit;
3. die Leitung und Betreuung der Pastorinnen und Pastoren;
4. die Verwaltung der Gelder und der Vermögenswerte nach den Finanzrichtlinien der Freikirche in Deutschland;
5. die Vertretung der Interessen der Freikirche in der Öffentlichkeit.

(4) Rechtsvertretung

Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

(5) Abberufung

Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit durch Beschluss des Landesausschusses abberufen werden, wenn die Belange der Freikirche dies erfordern. Dieser Beschluss erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln des Landesausschusses. Gegen seine Abberufung kann das Mitglied des Vorstandes den Schlichtungsausschuss anrufen.

§ 10 Schlichtungsausschuss

Zur Beilegung von Streitigkeiten ist der Schlichtungsausschuss zuständig. Die Landesversammlung erlässt eine Schlichtungsordnung, die die Zusammensetzung, Zuständigkeit und das Verfahren regelt. Weltliche Gerichte sollen nicht angerufen werden.

§ 11 Abteilungen

(1) Aufgaben

Die Freikirche richtet zur intensiven Förderung ihrer Arbeit Abteilungen ein. Eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter kann für mehrere Abteilungen verantwortlich sein.

(2) Funktion und Kompetenzen der Abteilungsleitenden

Die Abteilungsleitenden sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Vorstand und dem Landesausschuss verantwortlich. Sie haben eng mit den Gemeinden und den Abteilungsleitenden der in § 1 Abs. 4 genannten Dienststellen zusammenzuarbeiten.

(3) Abberufung

Jede Abteilungsleitung kann jederzeit durch Beschluss des Landesausschusses abberufen werden, wenn die Belange der Freikirche dies erfordern. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 Finanzen

(1) Zehnten, Gaben und Zuwendungen

Die Freikirche verzichtet auf Steuererhebung. Die Mitglieder entrichten Zehnten und Gaben in ihrer örtlichen Gemeinde nach den Grundsätzen, wie sie in der Bibel zur Förderung der Evangeliumsverkündigung und Gemeindepflege niedergelegt sind. Die Freikirche erhält Zuwendungen überregionaler Organisationen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten. Sie kann Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten annehmen. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

(2) Verwendung der Gelder und Haftung

Die in den Gemeinden eingehenden Zehnten und Gaben werden an die Freikirche weitergeleitet. Ausgenommen sind solche Gaben, die zweckgebunden für die Gemeinde bestimmt sind. Die finanziellen Mittel der Freikirche dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für alle Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der Freikirche.

(3) Keine Begünstigung von Personen

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Freikirche fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Verwaltung und Finanzen

Für die Verwaltung und Finanzen sind die von der Freikirche in Deutschland beschlossenen Arbeits- und Finanzrichtlinien maßgebend.

§ 13 Buchprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresabrechnung der Freikirche erfolgt jährlich durch die Revisionsabteilung der Freikirche in Deutschland oder einer von ihr beauftragten Organisation.
- (2) Die Kassenbücher der Gemeinden sind durch den Finanzvorstand der Freikirche oder einer vom Landesausschuss beauftragten Person gemäß den Arbeits- und Finanzrichtlinien zu prüfen.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Verfassungsänderung

(1) Verfahren

Die Verfassung kann nur durch die Landesversammlung geändert werden. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung ist mit den Tagungsunterlagen zu versenden. Anträge zur Änderung der Verfassung können von jedem Mitglied einer Gemeinde, soweit dazu eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Gemeindeausschusses

vorliegt, von den Organen der Freikirche sowie dem Süddeutschen Verband gestellt werden.

(2) **Unzulässige Verfassungsänderungen**

Verfassungsänderungen, die der in § 1 Abs. 4 genannten weltweiten Einheit in Lehre und Organisation widersprechen, sind unzulässig.

(3) **Mehrheit**

Änderungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung.

(4) **Inkrafttreten**

Die Verfassungsänderung tritt einen Monat nach Beschlussfassung in Kraft, wenn weder die zuständige Behörde noch der Süddeutsche Verband Einwände erheben. Die Veränderung ist den Gemeinden schriftlich bekanntzugeben.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Freikirche kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der Freikirche oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Süddeutschen Verband, der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Verfassung zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung hat kein Mitglied Anspruch auf irgendeinen Teil des Vermögens.

Mit Inkrafttreten dieser Verfassung tritt die bisherige Verfassung außer Kraft.

Augsburg, 23. April 2017

Wolfgang Dorn
Präsident der Körperschaft

Stefan Reensburg
Schriftführer der Körperschaft